

10 Beschlussprotokoll II

der 7. Sitzung des Bundesrates vom 16. Februar 1972

I. AUSSPRACHEN

1. Reisen des Bundespräsidenten ins Ausland

Grundlage der Aussprache ist eine Notiz des Bundeskanzlers vom 28. Januar 1972, die zu folgenden Schlussfolgerungen kommt:

- MJ
- a) Die Praxis, wonach ein Bundespräsident in seiner Eigenschaft als Departementsvorsteher ins Ausland gehen kann, sollte beibehalten werden.
 - b) Es schiene angezeigt, grundsätzlich zu beschliessen, dass der Bundespräsident privat ins Ausland reisen kann, z.B. um Ferien zu verbringen. Es wäre indessen beizufügen, dass dies nur für Länder gilt, wo er relativ rasch erreichbar wäre.
 - c) Es sollte auch beschlossen werden, dass die Teilnahme des Bundespräsidenten an Trauerfeierlichkeiten für ausländische Staatsoberhäupter möglich sei, wobei der Entscheid im Einzelfall zu treffen wäre.
 - d) Die vorgängig umschriebenen Ausnahmen von der herkömmlichen Praxis, wonach der Bundespräsident überhaupt nicht ins Ausland reist, sind abschliessend.

Auf Grund der Aussprache schliesst sich der Rat den unter a) und c) umschriebenen Neuerungen an, bezüglich der Ferien soll es indessen bei der bisherigen Regelung bleiben (keine Ferien im Ausland). Wenn ein Bundespräsident ausnahmsweise für höchstens ein paar Tage privat ins Ausland reisen will, soll er dafür vorgängig die Zustimmung des Rates einholen.

2. Dienstweg Dokumentationsdienst

Grundlage der Aussprache ist eine Notiz des Bundeskanzlers vom 2. Februar 1972, ergänzt durch einen Entwurf zu formulierten Richtlinien über den Dienstweg zwischen dem Dokumentationsdienst der Bundesversammlung und der Bundesverwaltung. Der Rat stimmt den darin enthaltenen Thesen grundsätzlich zu; zu kurzen Betrachtungen geben einzig die beiden folgenden Fragen Anlass:

- a) Wie steht es mit der Herausgabe von Stellungnahmen, die der Verwaltung im Vernehmlassungsverfahren zukommen?

Herr Bundeskanzler Huber macht darauf aufmerksam, dass die Vernehmlassungsmaterialien - Unterlagen, die an die Kantone, Verbände, Parteien usw. verschickt werden - stets gleichzeitig mit dem Versand auch der Presse abgegeben werden und damit als Schriftstücke im Sinne von Ziffer 22 des Richtlinienentwurfes zu betrachten sind. Für die den Departementen zugehenden Vernehmlassungen trifft dies hingegen nicht zu, da bis anhin keine Veröffentlichung erfolgt. Der Dokumentationsdienst hätte sich deshalb in diesen Fällen an den Departementschef zu halten.

- b) Wie steht es mit der Weitergabe von Dokumenten, die ein Mitglied der eidgenössischen Räte über den Dokumentationsdienst erhält, an Drittpersonen?

Herr Bundeskanzler Huber hält dazu fest, dass tatsächlich keine Garantie besteht, dass es zu keiner Weitergabe kommt, und wenn es dazu kommt, bestehen auch keine Möglichkeiten einer Sanktion.

Zur Diskussion steht schliesslich nach wie vor die Frage, ob der Dokumentationsdienst die Namen der Mitglieder des Parlaments, die bestimmte Auskünfte oder Unterlagen wünschen, nennen muss. Herr Bundeskanzler Huber macht darauf aufmerksam, dass nach Artikel 10 des Bundesbeschlusses über den Dokumentationsdienst diese Namen nicht zu nennen sind. Rein vom Wortlaut aus lässt sich deshalb, wie die Justizabteilung geltend machte, die kategorische Verweigerung der Namensnennung vertreten. Von der Entstehungsgeschichte aus gesehen ist aber auch eine andere Auffassung denkbar. Der Bundeskanzler wie der Generalsekretär der Bundesversammlung sind der Auffassung, dass versucht werden soll, die Angelegenheit mit der Dokumentationskommission und über diesen Weg auch mit dem Parlament à l'amiable zu regeln. Der Bundeskanzler stellt darüber einen weiteren Bericht in Aussicht.

Einer Anregung von Herrn Gnägi, in Ziffer 12 der Richtlinien unter den für die Entscheide über die Auskunfterteilung zuständigen Instanzen auch - als weitere Möglichkeit - den Dokumentationsdienst eines Departements zu nennen, wird zugestimmt.

3. Reglement der Kommission des Nationalrates für auswärtige Angelegenheiten

Grundlage der Aussprache ist eine Notiz des Bundeskanzlers vom 7. Februar 1972, worin über den Vorentwurf I zum Reglement für die Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Nationalrates orientiert wird. Gestützt auf seine Erkundigungen über die Verhandlungen in der Subkommission, die sich mit diesem

Geschäft befaast, kommt der Bundeskanzler zum Schluss, dass gegenüber dem beabsichtigten Erlasse eines Reglements für die Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Nationalrates grundsätzliche Bedenken nicht vorzubringen sind. Sobald das Protokoll der Subkommission, die sich mit dem ersten Vorentwurf des Reglements zu befassen hatte, vorliegt, sichert der Bundeskanzler dem Bundesrat eventuell zusätzliche Bemerkungen zu. In der allgemeinen Aussprache äussert sich zunächst Herr Graber zurückhaltender. Er kann den Optimismus des Bundeskanzlers nicht voll teilen. Vorweg scheint ihm die Rechtsfrage von entscheidender Bedeutung zu sein, wie weit eine parlamentarische Kommission sich durch ihr Reglement Informationskompetenzen erteilen kann, die über den Bereich hinaus gehen, der ihr gemäss Verfassung und Gesetz zusteht. Es besteht hier die Gefahr, dass aus der Oberaufsicht des Parlaments eine Aufsicht schlechthin wird - die aber Sache des Bundesrates ist - ja dass durch die laufende Ueberwachung des Bundesrates und die Vorderung nach Bekanntgabe seiner Absichten eine Art Mitregierung entsteht. Fraglich ist ferner, was gelten soll, wenn in den Reglementen zweier paralleler Kommissionen des National- und des Ständerates die Auskunftspflicht des Bundesrates verschieden formuliert ist. Herr Professor Eichenberger hält offenbar dafür, dass diese Reglemente im Falle der Uebereinstimmung praktisch Gesetzeskraft erlangen und sich der Bundesrat beugen muss - eine Auffassung, welche von Botschafter Diez, Chef des Rechtsdienstes des JPD, nicht geteilt wird. Herr Graber anerkennt schliesslich, dass das Reglement der Militärkommission ein Präjudiz darstellt, er betrachtet dieses aber als nicht empfehlenswert.

EPA

Herr Gnägi sieht die Schwierigkeiten weniger in der Auskunftspflicht schlechthin, als in der Ungewissheit des Bundesrates, welcher Kommission im Konkurrenzfall Auskunft zu erteilen ist und durch welche Kommissionsorientierung sich damit der Bundesrat als entlastet betrachten kann. Dieses Problem war bei der Diskussion um die Mirages von besonderer Bedeutung, als die Geschäftsprüfungskommission neben der Militärkommission und der Finanzkommission zusätzlich in gleicher Tiefe informiert werden wollte.

Herr Bundeskanzler Huber verweist für diesen letzten Fall auf das Geschäftsverkehrsgesetz, worin bestimmt ist, dass sich die Kommissionen nötigenfalls über den Bereich ihrer Kontrolltätigkeit abzusprechen haben. Das Problem ist aber sicher von Bedeutung und sollte einmal mit Herrn Pfister besprochen werden. Was die laufende Ueberwachung der Verwaltung anbetrifft, ist doch darauf zu verweisen, dass schon das Reglement der Geschäftsprüfungskommission aus dem Jahre 1963 diesen Ausdruck gebraucht. Die Tendenz einzelner Kommissionen, von der Oberaufsicht zur Aufsicht schlechthin zu gelangen, ist aber nicht zu bestreiten. Wenn der Bundesrat einverstanden ist, ist der Bundeskanzler bereit, dieses Problem einmal grundsätzlich mit

den Herren Pfister und Chevalier zu besprechen. Bezüglich der Uebereinstimmung der Kommissionsreglemente ist zu beachten, dass die Räte gar nicht verpflichtet sind, bestimmte Kommissionen stets in beiden Kammern zugleich als permanente Kommissionen zu bezeichnen. Deshalb bedürfen auch die Reglemente grundsätzlich nicht der Uebereinstimmung. Auch dieses Problem sollte mit den Herren Pfister und Chevalier besprochen werden. Für den Moment aber sollte der Bundesrat den Dingen seinen Lauf lassen.

Herr Bundespräsident Celio hält seinerseits dafür, dass sich im Parlament eine Tendenz zur Mitregierung eindeutig manifestiert. Er hatte, im Zusammenhang mit den Besprechungen um den Einsatz der ZOB, seinerseits Mühe, eine Differenz mit der Geschäftsprüfungskommission zu vermeiden. Eine ähnliche Situation droht sich um die Untersuchung über den Landkauf in Lutry zu entwickeln, wo sich die Geschäftsprüfungskommission trotz der vom Finanzdepartement bereits angeordneten Untersuchung selbst um die Détails zu bemühen beginnt. Wenn der Bundesrat heute den Dingen ihren Lauf lässt, muss man sich doch fragen, ob es dann, wenn das Reglement weiter gediehen ist, nicht plötzlich zu spät ist zu einer Intervention.

Herr Graber stellt dazu fest, dass die Diskussionen derzeit noch in einem Arbeitsausschuss oder Unterausschuss der Kommission für auswärtige Angelegenheiten stattfinden. In diesem Ausschuss ist die Verwaltung vertreten. Es dürfte damit genügen, die Vertreter der Verwaltung über die Bedenken des Bundesrates zu orientieren. Die Kontroverse, die hier zur Diskussion steht, ist sicher schon sehr alt, man muss aber doch feststellen, dass die Sache nun gefährlich wird, wenn der Bundesrat verpflichtet werden soll, fortlaufend - schon vor seinen Beschlüssen - über seine Absichten zu orientieren. Bei der Kommission für Auswärtiges stellt sich eventuell die Frage, ob sie ebenfalls eine Delegation ernennen könnte wie die Finanzkommission.

Herr Bundespräsident Celio hätte gegenüber der Schaffung einer Delegation dieser Art grosse Bedenken. Man hat keine Garantie, dass als Mitglieder nur Leute gewählt werden, die wirklich über die letzten vertraulichen Dinge orientiert werden können. Zudem geht es kaum je an, der grossen Kommission zu sagen, man werde dieses oder jenes Détail kann an der Delegation bekanntgeben, da dies wiederum negative Reaktionen auslösen könnte.

Herr Tschudi schliesst sich den Bedenken der Vorredner an. Die Kommissionen sollen so offen und soweit als möglich informiert werden - irgendwo aber sind dieser permanenten Information über die laufenden Geschäfte Grenzen gesetzt, ansonst der ordentliche Gang der Arbeiten des Bundesrates nicht mehr garantiert ist.

Herr Brugger verweist auf seine Erfahrungen mit der Zolltarifkommission, mit welcher er - trotz der zahlenmässigen Stärke dieses Gremiums - bisher gute Erfahrungen gemacht hat. Wenn die Kommission für Auswärtiges sich zusätzliche Informationsrechte sichert, ist aber damit zu rechnen, dass die andern Kommissionen ähnliche Begehren stellen werden. Es dürfte deshalb angezeigt sein, rechtzeitig auf die Problematik dieser Grenzziehung hinzuweisen.

Herr Bonvin hat ebenfalls gewisse Bedenken gegenüber einer zu weiten Oeffnung der Schleusen. Wir sind auf dem besten Weg zu einer "confusion des pouvoirs". Verwaltung und Parlament können mustergültig zusammenarbeiten, wie dies am Beispiel der Bundeskanzlei - die für beide da ist - erhärtet wird. So sollte auch für die Zusammenarbeit in den Kommissionen ein massvoller Weg gefunden werden.

Herr Bundespräsident Celio fasst die Diskussion wie folgt zusammen: Der Bundesrat tritt bis auf weiteres in der Subkommission, die sich mit dem Reglement befassen, nicht in Erscheinung; die zuständigen Departementschefs orientieren aber die Vertreter der Verwaltung, die in dieser Subkommission mitwirken, über die Haltung des Bundesrates.

4. Integration / Volksabstimmung

Grundlage der Aussprache ist eine Notiz des Vorstehers des EVD betreffend das Referendum für das Integrationsabkommen. Diese Notiz erinnert an die verschiedenen Erklärungen, die im Hinblick auf die Unterstellung des mit der EWG in Ausarbeitung begriffenen Vertrages unter das Referendum bereits abgegeben worden sind und setzt sich mit dem Pro und Kontra - rechtlich und politisch - der Unterstellung dieses Vertrages unter das obligatorische Referendum auseinander. Auf Grund der Aussprache schliesst sich der Rat der übereinstimmenden Auffassung der Herren Brugger und Graber an, wonach kein Grund besteht, auf die Zusicherung einer Unterstellung unter das obligatorische Referendum zurückzukommen. Der Entscheid darüber soll indessen formell erst gefällt werden, wenn das Vertragswerk bekannt ist. Bezüglich des Zeitplanes wird festgestellt, dass die Botschaft rasch vorbereitet werden muss, damit sie der Bundesrat ca 10. August zuhanden des Parlaments verabschieden kann. Im übrigen ist in Aussicht zu nehmen, dass das Geschäft in beiden Räten in der Septembersession behandelt wird, so dass die Vorlage im ersten Quartal des Jahres 1973 zur Abstimmung gelangen kann.

5. Entlassungen beim Fernsehen in Genf

Die Herren Furgler und Bonvin orientieren den Rat über die Entwicklung der prozessualen Auseinandersetzung. Herr Furgler teilt mit, dass er bereits letzte Woche verfügt hat, dass ein Beamter der politischen Polizei in Genf vor dem Schiedsgericht persönlich als Zeuge in Erscheinung treten soll. Damit besteht eine gewisse Chance, den Handel vor Schiedsgericht positiv zu beeinflussen. Es soll ferner mit Herrn Panchaud, dem Präsidenten des Schiedsgerichts, Fühlung genommen werden, damit diese Instanz vor dem 3. März - nächste Sitzung des Polizeigerichts - zusammentritt und entscheidet. Man wird dann sehen, wie weit das Polizeigericht auf die Akten des Schiedsgerichts abstellt, bzw. selbst zusätzliche Zeugenaussagen verlangt. Sollte das Polizeigericht zu einer Verurteilung der Herren Schenker und Broillet kommen, müsste sofort der Weiterzug angekündigt werden, worauf dann der Bundesrat zu entscheiden hat, wie weit vor der zweiten Instanz Dinge bekannt zu geben sind, die die Bundesanwaltschaft heute möglichst noch nicht publik werden lassen möchte.

Im übrigen wird einem gewissen Unmut darüber Ausdruck gegeben, dass sich die Instanzen der SRG ununterbrochen und abwechslungsweise an drei verschiedene Departemente wenden. Es sollte ihnen zu verstehen gegeben werden, dass sich das JPD mit diesem Geschäft befasst und die Kontakte auf dieses Departement zu konzentrieren sind.

6. Bodensatellitenstation Leuk / Vergebung der Aufträge

M
Auf Grund eines Berichts von Herrn Bonvin kommt der Rat zum Schluss-~~in~~Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der Handelsabteilung und der Politischen Abteilung des EPD - dass bei der Auftragserteilung die japanische Offerte Berücksichtigung finden soll. Der Verwaltungsrat und die Generaldirektion der PTT sind in diesem Sinne zu informieren.

7. Richtlinien der Regierungspolitik

Der Rat diskutiert eingehend den ersten Entwurf der Bundeskanzlei zu den Richtlinien der Regierungspolitik 1972/75. Der Entwurf findet allgemein Anerkennung und die grosse Vorarbeit wird bestens verdankt. Auf Grund einer Aufstellung der Bundeskanzlei wird in einer ersten Aussprache zu den grundsätzlichen Fragen Stellung genommen, so insbesondere zum Vergleich zwischen den Legislaturzielen und den vorliegenden Richtlinien sowie zu den Kürzungs- und Streichungsvorschlägen der Bundeskanzlei. Die Bundeskanzlei wird den Entwurf unter Berücksichtigung der Diskussion überarbeiten und dem Rat gemäss Zeitplan zur neuen Stellungnahme unterbreiten.

II. UMFRAGEHerr Gnägi

- orientiert den Rat über die Eingabe von 32 Pfarrern beider Konfessionen, die erklären, inskünftig keinen Militärdienst mehr zu leisten und auch keine Militärsteuer mehr zu bezahlen. Es stellt sich die Frage, wie diese Eingabe weiter behandelt werden soll - abgesehen von der gerichtlichen Erledigung des Einzelfalls, wozu nach den einschlägigen Vorschriften vorzugehen ist - und der darüber weiter informiert werden soll. Auf Grund der Aussprache wird beschlossen, die Eingabe mit den Namen und den 45 Sympathieunterschriften einerseits dem Obergericht zu überweisen und andererseits den kirchlichen Behörden sowie dem Oberfeldprediger. Von einer Freigabe der Namen für die Presse soll im Moment Umgang genommen werden.

18.2.1972 Br/Ba

BUNDESKANZLEI

an die Herren Departementsvorsteher (7)
Bundeskanzler (1)
Vizekanzler (2)